

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung)

vom 4. Dezember 1990 (Stand 1. August 2013)

1. Voraussetzungen für Ausbildungsbeiträge

§ 1 * Thurgauer Bürger mit Wohnsitz im Ausland

¹ Thurgauer Bürger mit Wohnsitz im Ausland werden dann Kantonseinwohnern gleichgestellt, wenn für sie weder in einem anderen Kanton noch im Wohnsitzstaat eine stipendienrechtliche Zuständigkeit im Sinne von § 3 des Stipendiengesetzes besteht und sie ihre Ausbildung in der Schweiz absolvieren.

² Die Gleichstellung ist auf die Berechtigung für Stipendien beschränkt. Ein Bezug von Ausbildungsdarlehen ist nicht möglich. *

§ 2 Zivilrechtlicher Wohnsitz als stipendienrechtlicher Wohnsitz *

¹ § 3 Absatz 2 des Gesetzes gilt auch für Bewerber, die infolge Verheiratung finanziell unabhängig waren.

² Der stipendienrechtliche Wohnsitz nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes bleibt bei einer Verlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes ausserhalb des Kantons solange massgebend, bis ausserkantonale ein stipendienrechtlicher Wohnsitz begründet ist.

§ 3 Erstausbildung *

¹ Als Erstausbildung gelten die Grundausbildung (inklusive Berufs- und Zweitwegmatura) und die erste Ausbildung auf Tertiärstufe sowie das Studium auf der Tertiärstufe A nach einem Abschluss auf der Tertiärstufe B. *

² Das zweistufige Bachelor- und Masterstudium an Hochschulen gilt als eine Ausbildung.

³⁻⁴ ... *

§ 3a * Zweitausbildung

¹ Eine Zweitausbildung liegt vor, wenn jemand bereits über eine abgeschlossene Ausbildung auf derselben Bildungsstufe verfügt, diese jedoch für die neue Ausbildung nicht zwingend vorausgesetzt ist.

² ... *

³ Das Bachelorstudium von Personen mit einem Patent eines Lehrerseminars gilt als Zweitausbildung. *

§ 3b * Ausbildungen auf Quartärstufe

¹ An Ausbildungen auf der Quartärstufe (z.B. Nachdiplomstudien, Executive Masterprogramme) werden weder Stipendien noch Darlehen ausgerichtet.

§ 3c * Brückenangebote

¹ Die Beitragsberechtigung von Brückenangeboten im Anschluss an die Volksschule ist auf Anbieter mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft oder mit einem öffentlich-rechtlichen Leistungsauftrag beschränkt.

§ 4 * Anforderungen an die Ausbildungsstätte

¹ Eine Ausbildungsstätte muss vom Standortkanton aufgrund eidgenössischen oder kantonalen Rechts beziehungsweise einer interkantonalen Vereinbarung anerkannt sein.

² Ausnahmsweise kann eine andere Ausbildungsstätte anerkannt werden, wenn sie sich mit einer Ausbildung gemäss Absatz 1 vergleichen lässt, namentlich eine systematische, überprüfbare Ausbildung in angemessener Zeit vermittelt.

³ Die Anerkennung kann entzogen werden, wenn eine verhältnismässig grosse Anzahl Absolventen das Ausbildungsziel nicht erreicht.

§ 5 * ...

§ 6 * Voraussetzung der Stipendienberechtigung von Zweitausbildungen

¹ Eine Zweitausbildung ist stipendienberechtigt, wenn die Erstausbildung des Bewerbers aus gesundheitlichen Gründen oder wegen des Verschwindens von Berufsfeldern infolge dauerhafter Veränderungen in der Arbeitswelt nicht mehr ökonomisch verwertet werden kann.

§ 7 Dauer der Beitragsberechtigung

¹ Als übliche Ausbildungsdauer gilt die Zeitspanne, in der die überwiegende Mehrheit der Absolventen des betreffenden Ausbildungsganges einen Abschluss erreicht. Im Zweifelsfall ist von der im Ausbildungsplan oder Studienführer angegebenen Zeitspanne auszugehen.

² Bei einem Wechsel der Ausbildung darf die übliche Ausbildungsdauer ohne Nachweis eines wichtigen Grundes um höchstens zwei Semester überschritten werden.

³ Der Nachweis für das Vorliegen wichtiger Gründe bei Überschreitung der üblichen Ausbildungsdauer obliegt dem Bewerber.

2. Art, Höhe und Rückerstattung der Ausbildungsbeiträge

§ 8 Berechnung der Beiträge

¹ Die Höhe der Stipendien und Ausbildungsdarlehen wird unter Anwendung der gleichen Berechnungsgrundsätze aufgrund eines Voranschlags ermittelt, in welchem die anrechenbaren Ausbildungskosten und die vorausgesetzten Einnahmen einander gegenübergestellt werden. *

² Massgebend sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu Beginn des jeweiligen Studienseesters. *

³ Beiträge für ein bestimmtes Semester werden nur ausgerichtet, wenn das Gesuch spätestens bis zum 15. Mai für das Frühjahrssemester und spätestens bis zum 15. November für das Herbstsemester eingereicht wurde. *

§ 9 * Anrechenbare Ausbildungskosten

¹ Die anrechenbaren Ausbildungskosten richten sich nach Anhang 1. *

² Für Verheiratete und Bewerber mit mindestens einem unterstützungsberechtigten Kind im eigenen Haushalt gelten das soziale Existenzminimum sowie die anrechenbaren Versicherungs- und übrigen Ausbildungskosten gemäss Anhang 1.

³ Entstehen dem Bewerber aus triftigen Gründen nachweisbar höhere oder tiefere Kosten, kann von den Pauschalansätzen abgewichen werden.

§ 10 * Zumutbare Eigenleistungen

¹ Als zumutbare Eigenleistungen pro Jahr gelten:

1. bei Mittelschülern in Erstausbildung Fr. 1 500.–,
2. bei Absolventen der Vollzeitausbildung an Fachschulen, Fachhochschulen, Universitäten und Konservatorien Fr. 5 000.–, sofern sie kein Vollzeitpraktikum absolvieren,
3. bei allen übrigen Bewerbern sowie Praktikanten die effektiven Verdienstmöglichkeiten.

² ... *

³ Die vorausgesetzten pauschalierten Eigenleistungen können in Härtefällen herabgesetzt werden. *

⁴ Für Bewerber, die eine erste Ausbildung abgeschlossen haben und während mindestens zwei Jahren erwerbstätig waren, erhöht sich die pauschalierte Eigenleistung um Fr. 1 000.– pro Jahr.

§ 10a * Weitere anrechenbare Einnahmen

¹ Zu den weiteren anrechenbaren Einnahmen gehören namentlich:

1. Renten;

2. Ergänzungsleistungen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht;
3. Vermögenserträge.

² Bei Bewerbern, die zu Hause wohnen, werden die ersten Fr. 6 000.– der Rente nicht berücksichtigt.

§ 11 Anrechnung des Vermögens

¹ Der nach Abzug der nachstehenden Freigrenze verbleibende Rest des Vermögens wird durch die Anzahl der bevorstehenden Ausbildungsjahre geteilt und jährlich als gleichbleibender Betrag den Einnahmen zugeschlagen. *

² Die Freigrenze beträgt:

1. Fr. 20 000.– für nicht verheiratete Bewerber, bei denen ein Elternbeitrag nach § 12 Absatz 1 der Verordnung vorausgesetzt wird;
2. Fr. 25 000.– für verheiratete Bewerber ohne Kinder und für nicht verheiratete Bewerber, bei denen nur unter Voraussetzung von § 7 Absatz 2 des Gesetzes ein Elternbeitrag vorausgesetzt wird;
3. Fr. 10 000.– zusätzlich für jedes Kind, sofern der Bewerber für dessen Unterhalt aufzukommen hat.

³ Bei aussergewöhnlichem Vermögenszuwachs während der Ausbildung wird der Betrag nach Absatz 1 für die restliche Ausbildungszeit unter Berücksichtigung des Zuwachses neu festgelegt. *

§ 12 * Elternbeitrag nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes

¹ Das anrechenbare Einkommen entspricht dem Reineinkommen gemäss Veranlagungsprotokoll zur Bundessteuer. Hinzu kommt ein Vermögenszuschlag von 10 % des Fr. 100 000.– übersteigenden Reinvermögens gemäss Veranlagung zur Staatssteuer. Das Einkommen und Vermögen eines Stiefelternteils kann bei der Berechnung des Elternbeitrags angemessen mitberücksichtigt werden.

² Die folgenden steuerrechtlich zulässigen Abzüge werden zum Reineinkommen hinzu gerechnet:

1. ein den Pauschalabzug übersteigender Liegenschaftenunterhalt;
2. Einkäufe bei Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule;
3. Schuldzinsen, welche die Summe aus Nettovermögenserträgen und 5 % des Nettoeinkommens übersteigen;
4. * ein 5 % des Nettoeinkommens übersteigender Doppelverdienerabzug.

^{2a} Ergänzungsleistungen werden zum Reineinkommen hinzu gerechnet. *

³ Werden die Eltern steuerlich getrennt erfasst, wird ihr anrechenbares Einkommen zusammengerechnet. Von diesem Einkommen werden Fr. 30 000.– in Abzug gebracht, sofern die Eltern örtlich getrennte Haushalte führen. *

⁴ Der vorausgesetzte Elternbeitrag wird gemäss Anhang 2 aufgrund des nach diesem Paragraphen ermittelten anrechenbaren Einkommens festgesetzt.

⁵ Bei Eltern mit Wohnsitz im Ausland kann das anrechenbare Einkommen ermessensweise festgesetzt werden. *

⁶ Aus triftigen Gründen kann von der Anrechnung eines Elternbeitrags abgesehen werden. *

§ 12a * Elternbeitrag bei mehreren Kindern

¹ Für jedes vorschulpflichtige oder in obligatorischer Schulpflicht stehende Kind wird ein Abzug von Fr. 4 000.– gewährt. *

² Stehen mehrere Kinder gleichzeitig in Ausbildung, wird der Elternbeitrag kostenanteilmässig auf die einzelnen Ausbildungen verteilt.

§ 13 Elternbeitrag nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes

¹ Bei Bewerbern, welche die Voraussetzungen von § 7 Absatz 2 des Gesetzes erfüllen, wird ein Elternbeitrag angerechnet, wenn das gemäss § 12 der Verordnung ermittelte Einkommen Fr. 50 000.– übersteigt. *

² Die ersten Fr. 50 000.– fallen bei der Berechnung des Elternbeitrages ausser Betracht.

§ 14 Beitrag des Ehegatten

¹ Das Einkommen des Ehegatten, vermindert um die Kosten, die zu dessen Erzielung notwendig sind, sowie der Ertrag aus dessen Vermögen werden zu den vorausgesetzten Einnahmen des Bewerbers hinzugerechnet.

² Geht der Ehegatte keinem Erwerb nach, wäre die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aber zumutbar, wird ein fiktives Ehegatteneinkommen hinzugerechnet. Dieses entspricht dem mutmasslichen Verdienst, den der Ehegatte aufgrund seiner Ausbildung bei ausgeglichener Wirtschaftslage erzielen könnte.

³ Das Vermögen des Ehegatten wird nach Abzug von Fr. 30 000.– im Umfang von 10 % zum Einkommen des Bewerbers geschlagen.

§ 15 Bewerber in eheähnlichen Verhältnissen

¹ Bewerber, die in eheähnlichen Verhältnissen leben, werden wie Verheiratete behandelt.

² Eheähnliche Verhältnisse liegen vor, wenn jemand mit einem Partner oder einer Partnerin seit mindestens zwei Jahren in einer gemeinsamen Wohnung zusammenlebt. *

³ Führt die Anrechnung des Einkommens des Lebenspartners zu einem unbilligen Ergebnis, wird der Bewerber wie ein Alleinstehender behandelt. *

§ 16 * Zusprache der Beiträge

¹ Die Beiträge werden für die ganze Ausbildungsdauer zugesprochen.

² Ändern sich die Verhältnisse, sind die Beiträge zu Beginn eines neuen Semesters anzupassen, unter Vorbehalt von § 11. Neue Steuerveranlagungen werden erst zu Beginn des Herbst- oder Wintersemesters berücksichtigt. *

³ Beiträge unter Fr. 200.– im Jahr werden nicht ausgerichtet. *

§ 17 Meldepflicht

¹ Die Empfänger von Beiträgen haben dem Amt Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die einen Einfluss auf die Beitragsberechnung haben, unaufgefordert mitzuteilen.

² Namentlich mitzuteilen sind:

1. Adressänderungen,
2. Änderungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen,
3. jeweiliger Stand der Ausbildung nach Schluss eines Semesters oder Kurses,
4. Beendigung oder Abbruch der Ausbildung.

§ 18 * Ausbildungsdarlehen

¹ Die Zusprechung von Ausbildungsdarlehen setzt voraus, dass die Ausbildung den Anforderungen von § 4 genügt.

² Ausbildungsdarlehen an Erstausbildungen werden gewährt, wenn die Höhe des Stipendiums den ausgewiesenen Bedarf nicht zu decken vermag, die vorausgesetzten Einnahmen aus wichtigen Gründen nicht erzielt werden können oder der Bewerber kurz vor der Beendigung der Ausbildung steht, die übliche Ausbildungsdauer aber bereits überschritten hat.

³ ... *

§ 19 * Darlehensvertrag

¹ Bei der Zusprache von Ausbildungsdarlehen ist ein Darlehensvertrag zwischen dem Bewerber und dem Amt für Mittel- und Hochschulen abzuschliessen. Dieser hat namentlich die Höhe des Darlehens, die mutmassliche Darlehensdauer, die Verzinsung und die Rückerstattung zu regeln.

§ 20 Rückerstattung, Zinsen

¹ Die Rückerstattung von Beiträgen nach § 12 Absatz 2 des Gesetzes hat innert zwei Jahren ab Entscheid des Amtes zu erfolgen. Innert dieser Frist werden keine Zinsen berechnet.

² Soweit das Gesetz eine Verzinsung vorsieht, wird der gleiche Zins wie in Steuersachen erhoben.

§ 20a * Vollzug

¹ Für den Vollzug dieser Verordnung ist das Amt für Mittel- und Hochschulen zuständig.

² Die Gemeindesteuerämter erteilen dem Amt für Mittel- und Hochschulen Auskunft über sämtliche für die Ermittlung von Stipendienansprüchen notwendigen Steuerdaten gemäss den Veranlagungsprotokollen für die direkte Bundessteuer sowie die Staats- und Gemeindesteuer. *

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 21 *** Altrechtliche Beiträge

¹ Die nach bisherigem Recht zugesprochenen Beiträge sind auf Beginn eines neuen Semesters den geänderten Bestimmungen anzupassen.

§ 22 * ...**§ 23** Inkrafttreten

¹ Das Gesetz und die Verordnung treten rückwirkend auf den 1. September 1990 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	04.12.1990	01.09.1990	Erstfassung	ABl. 49/1990
§ 1	03.08.1999	01.08.1999	geändert	ABl. 31/1999
§ 1 Abs. 2	01.06.2010	01.08.2010	eingefügt	ABl. 22/2010
§ 2	07.07.2004	01.08.2004	Titel geändert	ABl. 28/2004
§ 3	07.07.2004	01.08.2004	Titel geändert	ABl. 28/2004
§ 3 Abs. 1	07.05.2013	01.08.2013	geändert	ABl. 20/2013
§ 3 Abs. 3	07.05.2013	01.08.2013	aufgehoben	ABl. 20/2013
§ 3 Abs. 4	07.05.2013	01.08.2013	aufgehoben	ABl. 20/2013
§ 3a	07.07.2004	01.08.2004	eingefügt	ABl. 28/2004
§ 3a Abs. 2	07.05.2013	01.08.2013	aufgehoben	ABl. 20/2013
§ 3a Abs. 3	07.05.2013	01.08.2013	eingefügt	ABl. 20/2013
§ 3b	07.07.2004	01.08.2004	eingefügt	ABl. 28/2004
§ 3c	07.05.2013	01.08.2013	eingefügt	ABl. 20/2013
§ 4	04.07.1995	01.08.1995	geändert	ABl. 27/1995
§ 5	04.07.1995	01.08.1995	aufgehoben	ABl. 27/1995
§ 6	07.07.2004	01.08.2004	eingefügt	ABl. 28/2004
§ 8 Abs. 1	07.07.2004	01.08.2004	geändert	ABl. 28/2004
§ 8 Abs. 2	03.08.1999	01.08.1999	geändert	ABl. 31/1999
§ 8 Abs. 3	07.07.2004	01.08.2004	eingefügt	ABl. 28/2004
§ 8 Abs. 3	07.05.2013	01.08.2013	geändert	ABl. 20/2013
§ 9	20.08.2007	25.08.2007	geändert	ABl. 34/2007
§ 9 Abs. 1	07.07.2004	01.08.2004	geändert	ABl. 28/2004
§ 10	02.10.2001	06.10.2001	geändert	ABl. 40/2001
§ 10 Abs. 2	20.08.2007	25.08.2007	geändert	ABl. 34/2007
§ 10 Abs. 2	07.05.2013	01.08.2013	aufgehoben	ABl. 20/2013
§ 10 Abs. 3	07.05.2013	01.08.2013	geändert	ABl. 20/2013
§ 10a	07.05.2013	01.08.2013	eingefügt	ABl. 20/2013
§ 11 Abs. 1	20.08.2007	25.08.2007	geändert	ABl. 34/2007
§ 11 Abs. 3	20.08.2007	25.08.2007	geändert	ABl. 34/2007
§ 12	02.10.2001	06.10.2001	geändert	ABl. 40/2001
§ 12 Abs. 2, 4.	01.06.2010	01.08.2010	eingefügt	ABl. 22/2010
§ 12 Abs. 2a	07.05.2013	01.08.2013	eingefügt	ABl. 20/2013
§ 12 Abs. 3	20.08.2007	25.08.2007	geändert	ABl. 34/2007
§ 12 Abs. 5	07.07.2004	01.08.2004	eingefügt	ABl. 28/2004
§ 12 Abs. 6	07.07.2004	01.08.2004	eingefügt	ABl. 28/2004
§ 12a	03.08.1999	01.08.1999	eingefügt	ABl. 31/1999
§ 12a Abs. 1	20.08.2007	25.08.2007	geändert	ABl. 34/2007
§ 13 Abs. 1	02.10.2001	06.10.2001	geändert	ABl. 40/2001
§ 15 Abs. 2	07.05.2013	01.08.2013	geändert	ABl. 20/2013
§ 15 Abs. 3	03.08.1999	01.08.1999	geändert	ABl. 31/1999
§ 16	08.01.2001	01.01.2001	geändert	ABl. 2/2001
§ 16 Abs. 2	20.08.2007	25.08.2007	geändert	ABl. 34/2007
§ 16 Abs. 3	26.04.2005	01.05.2005	eingefügt	ABl. 17/2005
§ 18	07.07.2004	01.08.2004	geändert	ABl. 28/2004

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 18 Abs. 3	01.06.2010	01.08.2010	eingefügt	ABl. 22/2010
§ 18 Abs. 3	07.05.2013	01.08.2013	aufgehoben	ABl. 20/2013
§ 19	08.01.2001	01.01.2001	geändert	ABl. 2/2001
§ 20a	08.01.2001	01.01.2001	eingefügt	ABl. 2/2001
§ 20a Abs. 2	02.10.2001	06.10.2001	eingefügt	ABl. 40/2001
§ 21	28.05.1996	01.08.1996	geändert	ABl. 22/1996
§ 22	03.08.1999	01.08.1999	geändert	ABl. 31/1999
§ 22	07.05.2013	01.08.2013	aufgehoben	ABl. 20/2013
Anhang 1	07.05.2013	01.08.2013	Name und Inhalt geändert	20/2013